

Hausordnung

§1 Beim Verlassen des Jugendzentrums muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

§2 Das Mitführen und Konsumieren von Fremdgetränken ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

§3 Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und Handel von Waffen ist auf dem gesamten Gelände verboten. Bei Verstoß werden die zuständigen Behörden informiert.

§4 Im Jugendzentrum herrscht, in allen Räumen, absolutes Rauchverbot.

§5 Die Küchenbenutzung setzt voraus, dass die Küche nach der Benutzung wieder sauber ist.

§6 Der Vorstand und die Vorstandschaft sowie die Mitglieder besitzen im Jugendzentrum und auf dem gesamten Gelände Hausrecht. Er kann Personen, die durch Fehlverhalten (jeglicher Art) aufgefallen sind, Hausverbot erteilen, sowie Strafen verhängen, um das Hausverbot aufzuheben. Ebenfalls kann er Personen auch ohne für selbige verständliche Gründe (zeitlich unbegrenzt) des Gebäudes und des Platzes verweisen.

§7 Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Desweiteren dürfen keine Branntweine oder Branntweinhalte Getränke „Hartalkohol/Spirituosen“ an Jugendliche unter 18 Jahre verkauft werden. Das absichtliche Weitergeben von alkoholischen Getränken entsprechen dem Jugendschutzgesetz ist untersagt und wird gegeben falls den zuständigen Behörden mitgeteilt. Siehe Jugendschutzgesetz!

§8 Die Öffnungszeiten dürfen nicht überschritten werden ohne Absprache mit der Gemeinde.

§9 Wer sich übergibt, putzt beide WCs sowie sein Erbrochenes und den Raum in der er sich übergab.

§10 Das „Rauchen“ und der Konsum von „Hartalkohol/Spirituosen“ unter 18 Jahren ist auf dem kompletten Gelände des Jugendzentrums untersagt.

§11 In der Einrichtung ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art.1 GG) verächtlich zu machen, Kennzeichen und Symbole zu Verwendung oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass, Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden vom Vorstand und der Vorstandschaft angezeigt.

§12 Das Jugendzentrum übernimmt keine Verantwortung über Tätigkeiten, die außerhalb des Geländes stattfinden.

§13 Das Jugendzentrum Verweist streng auf das Jugendschutzgesetz! Verstöße werden dementsprechend gehandelt.

§14 Der Aufenthalt im Treppenhaus und in der Unterführung und des Hofes Richtung Kirche ist untersagt.

§15 Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist am Wochenende und bei Veranstaltungen untersagt, ausgenommen Veranstaltungen mit ausgewiesener Altersgruppe und Vereinsmitglieder.

Regelverstöße werden mit Hausverbot und gegeben falls mit Meldung an den zuständigen Behörden geahndet!

Gez. Die Vorstandschaft